



Model United Nations Schleswig-Holstein 2017

Sicherheitsrat

Einführung in die Themen

Sehr geehrte Delegierte,

wir sind Lisa Lauton, Marco Sauvant und Benjamin Ziegs und möchten Sie alle ganz herzlich im Sicherheitsrat von MUN-SH 2017 willkommen heißen! Es ist uns eine Ehre, in Ihrem Gremium für die Dauer der Konferenz den Vorsitz innezuhaben und wir freuen uns darauf, Ihren Debatten zu folgen. Zunächst möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen:



Lisa Lauton ist seit 2012 im Team von MUN-SH und MUNBW aktiv. Im Rahmen der Konferenzen übernahm sie verschiedenste Aufgaben - vom Gremienvorsitz, über die Leitung des Sekretariats bis zur Projektleitung von MUNBW 2016. Des Weiteren ist sie als Vorsitzende des Trägervereins DMUN e.V. für die inhaltliche Ausrichtung desselben verantwortlich. Außerhalb von DMUN studiert Lisa in Paris und London Economics and Public Policy bzw. Public Administration als Dual Degree der Sciences Po und der LSE. Bei MUN-SH 2017 wird sie dem Sicherheitsrat vorsitzen.



Marco Sauvant ist seit 2013 Teil des Teams von MUN-SH und MUNBW. Er hat dabei viele Aufgaben hinter den Kulissen übernommen und war unter anderem Teil des Wissenschaftlichen Dienstes und der Pressteamleitung. Zuletzt war er bei MUNBW 2016 als Material- und Logistikkordinator und Leiter des Fundraising-Teams Teil der erweiterten Projektleitung. Außerhalb von DMUN engagiert sich Marco gesellschaftlich, ökologisch und politisch und ist in der Kommunikations- und Medienbranche tätig.



Benjamin Ziegs ist seit 2016 Mitglied im Team von MUNBW und nun das erste Mal bei MUN-SH dabei. Bei MUNBW 2016 war er Mitglied des Fundraising-Teams und im Wissenschaftlichen Dienst tätig. Benjamin absolviert vor dem Studienbeginn zum Sommersemester 2017 diverse Praktika, bevor er dann Wirtschaftswissenschaften an der Universität Witten/Herdecke studieren will. Neben DMUN engagiert er sich in einer Vielzahl von Projekten und Gremien, der Kirche und der Politik.



Der Sicherheitsrat (SR) trägt gemäß Artikel 24 der UN-Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und kann als de facto mächtigstes Gremium der UN jederzeit zusammentreten, wenn die Lage es erfordert. Resolutionen des Sicherheitsrates benötigen zu ihrer Verabschiedung neun der 15 Stimmen, ebenfalls darf keines der fünf ständigen Mitglieder gegen die Resolution stimmen. Am Ende der thematischen Einführungen finden Sie noch einige Hinweise zum Völkerrecht, die für Sie während der Konferenz hilfreich sein könnten.

Der Sicherheitsrat bemüht sich um friedliche Konfliktbelegungen, tritt für Vermittlung und Abrüstung ein und unterstützt regionale Friedensvereinbarungen. Falls erforderlich, darf er als einziges UN-Gremium auch nichtmilitärische oder sogar militärische Zwangsmaßnahmen anordnen. Der Sicherheitsrat kann völkerrechtlich verbindliche Maßnahmen beschließen. Die Umsetzung durch die angesprochenen Staaten ist dann verpflichtend. Innerhalb des UNSystems fallen dem Sicherheitsrat wichtige interne Kompetenzen zu. Er entscheidet beispielsweise gemeinsam mit der Generalversammlung über UN-Mitgliedschaften, über die Wahl des Generalsekretärs oder über die Besetzung des Internationalen Gerichtshofs.

Während der Konferenz werden Sie sich mit den Themen „Rechtliche Stellung von Blauhelmsoldaten“ (Fragen dazu an Lisa Lauton – l.lauton@mun-sh.de), „Unterstützung von Staaten bei der Umsetzung der Resolution 2250“ (Benjamin Ziegs – b.ziegs@mun-sh.de) und „Situation im Irak“ (Marco Sauviant – m.sauvant@mun-sh.de) beschäftigen. In dieser Einführung finden Sie zu den Themen Texte, die Sie bei Ihrer Vorbereitung unterstützen sollen. Lesen Sie diese Texte aufmerksam und nutzen Sie auch die angegebenen Quellen für die Erstellung der Positionspapiere sowie Ihres Arbeitspapiers! Bei allen Themen ist es hilfreich insbesondere in den Wochen vor der Konferenz das aktuelle weltpolitische Tagesgeschehen zu verfolgen. Weitere Hinweise für das Verfassen der Papiere und die Recherche finden Sie im Kapitel „Vorbereitung“ des Handbuchs. Natürlich helfen wir Ihnen bei Fragen oder Problemen gerne weiter. Scheuen Sie sich also nicht, uns zu kontaktieren.

Abschließend wünschen wir Ihnen eine erfolgreiche Vorbereitung und freuen uns, Sie Anfang März im Kieler Landtag begrüßen zu dürfen!

Lisa Lauton, Marco Sauviant und Benjamin Ziegs



Rechtliche Stellung von Blauhelmsoldaten

Einführung

Die Vereinten Nationen haben das Hauptziel, den Frieden auf der Welt zu schützen. Ein wichtiges Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, sind friedenssichernde (peacekeeping) und (seltener) friedensschaffende (peacemaking oder peace enforcement) Einsätze von Militärpersonal. Unter einem Mandat des Sicherheitsrates können also Truppen aus Drittstaaten in ein Land geschickt werden, das eine Gefahr für den Weltfrieden darstellt (zum Beispiel Irak 1990, Resolution S/RES/678, peace-enforcement-Einsatz), oder das Sicherheit und Stabilität nicht garantieren kann (zum Beispiel Zentralafrikanische Republik 1991, Resolution S/RES/1159, peacekeeping-Einsatz). Da allerdings die Vereinten Nationen keine eigene Armee haben, die solche Einsätze unter ihrer Kontrolle durchführen könnte, sind sie auf Truppenkontingente ihrer Mitgliedsstaaten angewiesen. Anders formuliert stellen Mitgliedsstaaten für friedenssichernde Einsätze den Vereinten Nationen Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung, um Einsätze mit deren Mandat durchführen zu können. Die Bezeichnung „Blauhelme“ leitet sich durch die charakteristische Kopfbedeckung der Soldatinnen und Soldaten ab, die sie als den Vereinten Nationen unterstellte Truppen ausweist. Bei friedens erzwingenden Maßnahmen werden keine Blauhelmsoldaten eingesetzt, vielmehr werden beteiligte Staaten legitimiert, diese Einsätze für die Vereinten Nationen durchzuführen (siehe unten).

Die rechtliche Stellung von Blauhelmsoldaten in Einsatzgebieten ist jedoch vor allem bei peacekeeping-Missionen bisher unzureichend geregelt. Prinzipiell sind die Truppen an das Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen bezüglich des Schutzes der Opfer von internationalen bewaffneten Konflikten von 1977 gebunden, laut welchem Zivilisten einen besonderen Schutz genießen. Oftmals wird den Truppen jedoch weitreichende Immunität bei der Erfüllung von Einsätzen zugesichert,

die nur in Fällen von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgehoben werden kann. Die Jurisdiktion über Blauhelme bei Straftaten unterhalb dieser Schwelle liegt in den meisten Fällen bei den Truppen entsendenden Staaten (mehr dazu weiter unten).

Seit Beginn der 1990er Jahre häufen sich im Rahmen von Friedenseinsätzen Berichte über Menschenrechtsverletzungen durch Blauhelmsoldatinnen und -soldaten an Zivilisten, die oftmals unterhalb der Schwelle der oben genannten Ausmaße liegen. Die häufigsten Vergehen, von denen berichtet wird, sind Vergewaltigungen, geschlechterbasierte Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Prostitution, Menschenhandel und Pädophilie. Einige erschreckende Beispiele: 1993 wurde belastendes Fotomaterial gefunden, das zeigt, wie italienische Blauhelme im Rahmen des UNISOM-Einsatzes (United Nations Operation in Somalia) eine Frau mit einer Waffe vergewaltigen; weitere Bilder zeigen, wie Somalier von UN-Truppen gezwungen werden, Salzwasser, Würmer und Erbrochenes zu sich zu nehmen. Im Rahmen eines Einsatzes in der Zentralafrikanischen Republik 2014/15 wurde das gesamte Truppenkontingent der Demokratischen Republik Kongo abgezogen, nachdem sich Berichte häuften, laut denen Soldaten Frauen und Mädchen vergewaltigten. In Haiti wurde Blauhelmen vorgeworfen, mindestens 229 Frauen zu sexuellen Handlungen im Austausch für Nahrungsmittel, Medizin oder Geld („transactional sex“) genötigt zu haben.

Diese Verbrechen gehen klar gegen den Geist der Charta der Vereinten Nationen und sind ernsthafte Menschenrechtsverletzungen an denjenigen, die auf den Schutz durch die Vereinten Nationen am meisten angewiesen sind. Eine Änderung der Lage ist also dringend von Nöten.

Völkerrechtlicher Umgang mit Blauhelmsoldat*innen

Prinzipiell genießen Soldatinnen und Soldaten im Einsatz auf fremdem Gebiet keine vollständige, sondern nur funktionelle Immunität, also Immunität im Rahmen ihrer



Einsatzausübung. Bei peacekeeping-Missionen für die Vereinten Nationen werden jedoch meistens völkervertragsrechtliche Sonderregelungen vereinbart: Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Friedenseinsätze werden einerseits durch ein Status of Forces Agreement (SOFA) (oder Status of Mission Agreement (SOMA)) zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat, in dem der friedenssichernde Einsatz stattfindet, sowie andererseits durch ein Memorandum of Understanding (MoU) zwischen den Vereinten Nationen und den Truppen stellenden Staaten geregelt. Der Generalsekretär hat jeweils eine Vorlage für diese völkerrechtlichen Vereinbarungen entworfen, die für jeden einzelnen peacekeeping-Einsatz angepasst und abgeändert werden können: das Model Status of Forces Agreement und das Model Memorandum of Understanding. SOFA und MoU sehen hierbei grundsätzlich vor, dass Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Friedensmission absolute Immunität bezüglich Straftaten genießen, das heißt, nur in ihrem Heimatland angeklagt und zur Rechenschaft gezogen werden können.

Für dieses Vorgehen lassen sich durchaus Argumente finden: Zum einen finden peacekeeping-Einsätze vor allem in Staaten statt, deren Rechtssystem am Boden liegt und in denen faire Prozesse nicht garantiert werden können. Des Weiteren haben manche Staaten generell ein Problem damit, Bürger außerhalb ihres Landes vor Gericht zu sehen – dieses gilt nochmals besonders für Militärpersonal. Außerdem haben die Heimatstaaten der Soldatinnen und Soldaten strafrechtliche Regelungen, die sich vom jeweiligen Einsatzgebiet unterscheiden (zum Beispiel Strafbarkeit homosexueller Handlungen). Jedoch kann diese Regulierung auch scharf kritisiert werden: Viele Truppen entsendende Staaten sind selbst Entwicklungsländer. So stellen beispielsweise Pakistan und Bangladesch traditionell viele Soldatinnen und Soldaten für Friedenseinsätze, während sich entwickeltere Staaten meist zurückhalten. Dieses bedeutet aber auch, dass die Rechtssysteme der Herkunftsstaaten oftmals selbst nicht unabhängig und fair sind. Verfahren gegen Staatsangehörige, die Verbrechen im Ausland

begangen haben sollen, werden nur halbherzig verhandelt und die Gerichte sind oft zu deren Gunsten voreingenommen. Des Weiteren haben die Gerichte nur eingeschränkt Zugang zu Aussagen, Beweismaterialien und Zeugen, weshalb viele Soldatinnen und Soldaten bei Fehlverhalten keine Strafen fürchten müssen. Selbst falls sie von einem Militär- oder Disziplinargericht verurteilt werden, haben sie meist nur Disziplinarmaßnahmen zu fürchten, keine kriminalrechtliche Verurteilung. De facto werden sie also meist nur aus der Region abgezogen.

Vorgehen der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen selbst haben seit den ersten Meldungen über Verbrechen durch Blauhelme versucht, das Verhalten der Soldatinnen und Soldaten besser zu regulieren. So wurde 2003 eine Null-Toleranz-Politik eingeführt, welche sexuelle Begegnungen zwischen peacekeeping-Personal und einheimischen Frauen unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen verbietet. Jedoch ist diese Politik nicht für alle Beteiligten an friedenssichernden Einsätzen gleich verbindlich, da das Verbot nicht im gleichen Ausmaß für alle gilt, sondern nur Offizielle der Vereinten Nationen betrifft. Gleichzeitig wurden mehrere spezifische Richtlinien für Friedensmissionen veröffentlicht, die sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verhindern sollen. 2001 stellte das Department of Peacekeeping Operations (DPKO) – die Behörde der Vereinten Nationen, die friedenssichernde Einsätze koordiniert – den Mitgliedsstaaten ein Trainingshandbuch zur Verfügung, mit dem uniformiertes Personal noch vor der Entsendung mit den Verhaltensregeln im Einsatz vertraut gemacht werden soll. Im gleichen Jahr startete die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina das UN Special Trafficking Operation Program (STOP) gegen Menschenhandel zum Zwecke der (direkten oder indirekten) sexuellen Ausbeutung, das auch Blauhelmsoldatinnen und -soldaten einschloss, weil diese in Verbindung mit derartigen Verbrechen gebracht wurden. 2003 wurden erstmals Richtlinien zum Umgang mit Beschwerden über Fehlverhalten von



Blauhelmen veröffentlicht, die von der Task Force für Disziplinarmaßnahmen umgesetzt wurden. Hierbei wurde unter anderem festgelegt, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch als schweres Fehlverhalten gewertet werden und somit als Grundlage für Disziplinarmaßnahmen dienen können.

Nachdem Generalsekretär Kofi Annan 2004 ein Bericht von Prinz Zeid Ra'ad Zeid Al-Hussein (damals permanenter Vertreter Jordaniens bei den Vereinten Nationen, heute Menschenrechtskommissar der Vereinten Nationen) vorgelegt wurde, der die weitreichende Missachtung der Null-Toleranz-Politik anprangerte, wurde dieser der Generalversammlung weitergereicht. Viele der Vorschläge wurden in diversen Missionen umgesetzt (zum Beispiel die Einrichtung einer internen Richtlinie, nach der Untersuchungen bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden müssen, sowie dass Zahlungen an Mitgliedsstaaten, die Truppen stellen, deren Soldatinnen und Soldaten derartige Verbrechen vorgeworfen werden, ausgesetzt werden).

Dementsprechend wurde 2007 außerdem das Model MoU geändert: Unter anderem wurde ein Verhaltenskodex für Blauhelmsoldatinnen und -soldaten aufgenommen. Die Umsetzung der Reformen ist jedoch nicht einheitlich und schwankt von Mission zu Mission. Inzwischen gibt es auch im Einsatz Lehrgänge zum Verhalten von Blauhelmen, jedoch werden diese vor allem auf Französisch und Englisch gehalten – Sprachen, die nicht von allen Soldatinnen und Soldaten fließend beherrscht werden.

Die Probleme sind also bei Weitem nicht gelöst. Erst 2015 wurde von Generalsekretär Ban Ki-moon eine unabhängige Untersuchungskommission eingerichtet, deren Abschlussbericht den Vereinten Nationen weitreichende Verfehlungen vorwarf. Vor allem das Spannungsfeld zwischen Schutz der Blauhelmsoldatinnen und -soldaten davor, ohne berechtigten Grund und ohne rechtsstaatliches Verfahren im Einsatzstaat verfolgt zu werden, und dem Menschenrechtsschutz der Zivilisten in

Krisengebieten wurde angeprangert, ebenso die weitgehende Straflosigkeit bei Fehlverhalten.

Am 11. März 2016 wurde die erste Resolution des Sicherheitsrats verabschiedet, die sich ausschließlich mit sexuellem Missbrauch durch Blauhelme befasst: Die Resolution S/RES/2272 hält daran fest, dass die Untersuchung von Vorwürfen und Bestrafung von Fehlverhalten in der Verantwortung der Truppen entsendenden Staaten liegt. Weiterhin fordert die Resolution, dass der Generalsekretär alle gestellten Militär- oder Polizeitruppen eines Mitgliedsstaats ersetzt, falls die Anschuldigungen nicht angemessen behandelt werden. Gleichzeitig wird gefordert, dass die Sammlung und Aufbewahrung von Beweismaterial in der Verantwortung von Offiziellen der Vereinten Nationen liegt und dass die entsprechenden Missionen umgehend Maßnahmen einleiten, um weiteren Verbrechen zu vermeiden. Außerdem soll die Vorbeugung gegen Übergriffe gestärkt und den Opfern psychologische und medizinische Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, entsprechende Straftaten stärker zu verfolgen und hart gegen entsprechendes Verhalten vorzugehen.

Aktuelle Probleme und Punkte zur Diskussion

Der Anspruch der Vereinten Nationen als Schützer von Menschenrechten und Stabilitätsanker in Krisenzeiten steht im harten Kontrast zum Fehlverhalten von Blauhelmen. Noch immer werden Verbrechen nicht angemessen geahndet und Opfer in ihrem Leid allein gelassen. So existiert keine geregelte Unterstützung durch die Vereinten Nationen für Opfer von Verbrechen die durch Blauhelme begangen wurden, sei es in finanzieller oder therapeutischer Art. Die Vereinten Nationen verspielen durch den laxen Umgang mit Straftaten ihre Unterstützung und ihre Legitimität in den Ländern, die sie zu stabilisieren versuchen – keine gute Grundlage für einen nachhaltigen Friedensprozess.

Es gibt einige Vorschläge, wie diese Situation verbessert werden kann: So besteht die –



persönlichkeits- und datenschutzrechtlich problematische – Möglichkeit, vor Entsendung der Truppen in die entsprechenden Regionen DNA-Proben zu nehmen. Diese können als Beweise zum Beispiel bei Vergewaltigungsvorwürfen, aber auch für Vaterschaftstests verwendet werden. Des Weiteren kann über die Einführung einer Art „Einsatz-Gerichtsbarkeit“ diskutiert werden. So gibt es Vorschläge, Gerichte einzusetzen, die mit juristischem Personal der Einsatzkräfte bestückt sind und die Vorwürfe zeitnah und vor Ort untersuchen und verhandeln. Denkbar wären auch ständige Straf- und Disziplinargerichte der Vereinten Nationen für das Fehlverhalten von Blauhelmen. Alternativ kann gefordert werden, dass die Strafverfolgung innerhalb der Staaten verschärft, gestärkt und effektiver ausgestaltet wird, obwohl hier die Umsetzung von den Einzelstaaten abhängen würde. Auch kann überlegt werden, einen Mechanismus einzuführen, der es untersagt, Truppen aus Staaten einzuziehen, die Vorwürfe nicht angemessen untersuchen. Da die Truppensteller Geld für jede Soldatin und jeden Soldaten im Krisengebiet erhalten, wäre dieses ein empfindlicher Schlag vor allem für Länder mit großen Kontingenten. Hierbei muss jedoch bedacht werden, dass dies zur Folge haben könnte, dass weniger Staaten bereit sind, überhaupt Truppen zu stellen, was die personellen Kapazitäten der Vereinten Nationen weiter schwächen würde. Komplementär hierzu könnten Soldatinnen und Soldaten nach Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden, was entsprechend in die SOFA und MoU eingearbeitet werden müsste.

Eine weitere Idee ist darüber hinaus, ein System einzurichten, das Opfern aus Mitteln der Vereinten Nationen finanzielle und medizinisch-therapeutische Unterstützung ermöglicht. Des Weiteren muss Opfern das Anzeigen von Fehlverhalten einfacher gemacht werden. Bisher scheitern viele der Opfer daran, dass Anlaufstellen für Zivilisten schwer zu finden sind. Die Vereinfachung des Anzeigenprozesses muss ein zentrales Ziel sein. Weiterhin wird darüber diskutiert, mehr Frauen in Friedenseinsätze einzubeziehen, sei es in Führungspositionen oder in Fußtruppen. Die Überlegung hinter dem Gedanken ist, dass

eine Mehrzahl von Frauen in Einsätzen die bisher bestehende „Männlichkeitskultur“ ablösen oder zumindest abschwächen kann.

Lexikon

Blauhelmsoldatin oder –soldat

militärische Einheit, die von den Mitgliedsländern den Vereinten Nationen für Friedenssicherungseinsätze (peacekeeping operations) bereitgestellt werden und unter dem Kommando der Vereinten Nationen stehen. Seit 1948 sind sie in den verschiedenen Konfliktregionen in aller Welt im Einsatz.

Friedens erzwingender Einsatz (peacemaking oder peace enforcement)

eine mit Autorisierung der Vereinten Nationen geführte Mission unter Einsatz von Kriegswaffen, welche gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen der Wahrung des Weltfriedens dient. Die Friedenserzwingung nach Kapitel VII der Charta unterscheidet sich von den anderen militärischen Einsätzen der Vereinten Nationen – der Friedens- und der Beobachtermission – dadurch, dass eine Mission nach Kapitel VII der Charta auch gegen den Willen des betroffenen Landes und der dort wirkenden Konfliktparteien durchgeführt werden kann. Weiterhin steht die Mission in der Verantwortung der beteiligten Staaten, die ihre eigenen Soldaten einsetzen – die Vereinten Nationen stellen für diese Missionen keine Blauhelme.

Friedenssichernder Einsatz (peacekeeping)

Form des Militäreinsatzes durch die Vereinten Nationen. Sie ist zu unterscheiden von der Beobachter- und der Friedenserzwingung nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Wie alle bewaffneten Einsätze der Vereinten Nationen setzt sie eine entsprechende Resolution des Sicherheitsrates voraus, die Art, Umfang und Dauer des Einsatzes festlegt (siehe Kapitel VI der Charta). Eine Friedensmission der Vereinten Nationen findet immer nur mit Zustimmung der Regierung des Gastlandes statt, in dem ihre Einheiten tätig werden, oder aber mit der aller dort bestehenden Konfliktparteien. Ihre Truppen



haben niemals einen Kampfauftrag, sind aber bewaffnet und zumindest in gewissem Umfang berechtigt, von ihrer Waffe Gebrauch zu machen.

Immunität: wenn Personen oder Gegenstände nur der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Hoheitsgewalt ihres Heimatstaates unterliegen, wozu vor allem zählt, dass bestimmte Personen nur von ihrem Heimatstaat strafrechtlich verfolgt werden können. Militärangehörige im Einsatz genießen grundsätzlich nur funktionelle Immunität, das heißt, Immunität im Rahmen ihrer Einsatzausübung. Grenzen dieser Immunität gibt es bei schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen und Kriegsverbrechen.

Wichtige Dokumente und weiterführende Links

- Bericht „Taking Action on Sexual Exploitation and Abuse by Peacekeepers“ von 2015 (englisch); bietet neben einem ausführlichen Überblick über die Situation 12 Vorschläge, um die Situation zu verbessern
<http://www.un.org/News/dh/infocus/cen-tafricrepub/Independent-Review-Report.pdf>
- Website der Vereinten Nationen zu erwünschtem und erwartetem Verhalten und Disziplin von Blauhelmen (englisch); viele weiterleitende Links und Dokumente zu dem Thema
<http://www.un.org/en/peacekeeping/issues/cdu>
- Fact Sheet der Vereinten Nationen zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (englisch); kurze Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen, politischen Leitlinien und Institutionen, die zurzeit eingesetzt werden
<http://www.un.org/en/peacekeeping/documents/2015factsheet.pdf>
- Resolution des Sicherheitsrats S/RES/2272 vom 11. März 2016 (siehe oben; deutsch)
http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_16/sr2272.pdf
- Zeid-Report zu sexuellem Missbrauch (siehe oben; englisch)
<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/247/90/PDF/N0524790.pdf>.
- Model Status of Forces Agreement (siehe oben; englisch)
<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N90/254/55/IMG/N9025455.pdf>
- Model Memorandum of Understanding (siehe oben; englisch)
<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N15/018/13/PDF/N1501813.pdf> (Chapter IX)
- TAZ-Artikel zu der Rolle von Blauhelmsoldatinnen und -soldaten und ihren Erlebnissen (deutsch)
<http://www.taz.de/!5035760/>



Unterstützung von Staaten bei der Umsetzung der Resolution 2205

Einführung

Jugendliche - Hoffnungsträger für den Frieden

Am 09. Dezember 2015 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 2250 verabschiedet.

Diese ist die erste Resolution, die sich explizit mit der Rolle von Jugendlichen in der Friedens- und Sicherheitspolitik auseinandersetzt. Erstmals werden Jugendliche nicht nur als besonders gefährdete Opfergruppe genannt, sondern auch als Akteure im Friedensprozess. Damit erkennt die Resolution die positive Einflussnahme Jugendlicher in der Friedenskonsolidierung (Sicherung von Frieden in bspw. aktuellen Kriegs- und Krisengebieten) und in der Bewahrung von Frieden an.

Die Resolution befasst sich erstmals mit dem Oberthema „Jugend“ – hier Menschen im Alter von 18 bis 29 Jahren – im Kontext des internationalen Friedens und der Sicherheit. Elementar ist dafür die Einsetzung und Verabschiedung von Richtlinien, Handlungsanweisungen und Vereinbarungen, die durch die Vereinten Nationen selbst, Organe der Vereinten Nationen und vor allem die Mitgliedstaaten erfüllt und langfristig gesichert werden sollen.

Die Resolution 2250 ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Erstens ist sie völkerrechtlich bindend, da sie vom Sicherheitsrat verabschiedet wurde. Sämtliche Mitgliedstaaten haben also die Pflicht, diese Resolution national wirksam umzusetzen. Zudem ging ihr ein Konsultationsprozess voraus, in den Jugendliche eingebunden waren (Global Forum on Youth, Peace and Security, Amman Declaration), und sie verbindet den Aspekt Jugendlicher als Opfer und Friedensbringer.

Die wichtigsten Punkte der Resolution sind die folgenden:

1. Partizipation

Durch stärkere Einbindung junger Menschen auf allen Ebenen im politischen Entscheidungsprozess soll eine Konfliktprävention geschaffen werden. Die Wichtigkeit der Überzeugung junger Menschen für einen langfristigen Frieden ist unabdingbar. Junge Menschen können nicht nur Einfluss auf ihre Altersgruppe ausüben, sie können auch auf die älteren Generationen zugehen und mit neuen Ansätzen und Ideen auf sich aufmerksam machen - schließlich sind sie die Zukunft eines jeden Landes. Dementsprechend sollen jungen Menschen auch dabei unterstützt werden, wenn es um die Durchführung und Erstellung von Projekten zur Gewaltprävention kommen soll. Hierbei ist es wichtig, das konstruktive politische Engagement der Jugendlichen zu unterstützen und ihnen einen Zugang zu den in den Menschenrechten festgeschriebenen Regeln zu schaffen, sowie Feingefühl und Spürsinn für diese. Hierzu gehört auch die in der Resolution formulierte „Friedenserziehung“, um jungen Menschen Respekt und Akzeptanz vor anderen Kulturen, Meinungen und Lebensentwürfen zu vermitteln.

2. Schutz

Ebenso wichtig ist die explizite Erwähnung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in bewaffneten Konflikten. Viele von ihnen werden als Kindersoldaten missbraucht und/oder sind sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Die Resolution fordert eindeutig, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit weiterhin verfolgt und Täter vor den entsprechenden Gerichten angeklagt werden.

Ebenfalls geht die Resolution auf die Rolle der Frau ein: junge Mädchen und Frauen müssen und sollen in ihrer Rolle gestärkt werden, der wohl wichtigste Schlüssel hierfür ist die Bildung. Aber auch Jungen und jungen Männern sowie den älteren Generationen muss durch einfühlsame, aber bestimmte Arbeit die Gleichberechtigung der Frau näher gebracht werden.



3. Prävention und Partnerschaften

Ein weiterer Aspekt der Resolution, der eng mit dem Bildungsaspekt verbunden ist, ist die Berufsausbildung von Jugendlichen. Durch das Erlernen eines Berufes und einer späteren Berufstätigkeit ist das Risiko von Frustration und der damit verbundene Kreislauf aus Unzufriedenheit, Kriminalität und Konfliktbereitschaft unterbrochen. Hierbei soll explizit auf die "spezifischen Bedürfnisse von Jugendlichen" eingegangen werden, beispielsweise durch die Schaffung geschlechtsspezifischer Arbeitsmöglichkeiten oder auch durch die enge Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft.

4. Entwaffnung und Reintegration

Die Resolution beinhaltet ganz konkret die Formulierung, dass Bedingungen und Faktoren, die zu einer Radikalisierung Jugendlicher und der damit verbundenen Gewalt führen, dadurch verhindert werden sollen, dass nach bewaffneten Konflikten Jugendliche sehr schnell in den Friedensprozess eingebunden werden, um, wie oben bereits ausgeführt, als Multiplikatoren dienen zu können. Dazu sollen auch gewaltbereite und gewalttätige Organisationen, die Jugendliche anwerben, genau dabei bekämpft werden.

Abschließend und zusammenfassend fordert die Resolution, dass Investitionen so gestaltet und getätigt werden, dass eine "Kultur des Friedens" gefördert wird.

Die Wichtigkeit dieser Resolution wird auch dadurch unterstrichen, dass der UN-Generalsekretär explizit dazu aufgefordert wird, einen Bericht zum Thema vorzulegen.

Akteure und Institutionen

Akteure und Institutionen zur Umsetzung der Resolution 2250 sind vor allem UN-Organe und die Mitgliedsstaaten. Auf UN-Seite ist eine Vielzahl an Programmen beteiligt. An erster Stelle zu nennen sind der Youth Envoy, die Sonderbeauftragten gegen Gewalt an Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten sowie die Initiative gegen gewaltsamen Extremismus und Radikalisierung. Dazu gehören aber auch

das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, der Friedenskonsolidierungsfonds der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), das UN-Frauenprogramm (UN-Women), das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), UNICEF und andere zuständige Organe.

Auf nationaler Ebene sind die jeweiligen Regierungen gefordert, in Zusammenarbeit mit Konfliktparteien, Jugendparlamenten und der Zivilgesellschaft.

Aktuelle Probleme und Punkte zur Diskussion

Die Resolution ist ein Meilenstein in der Anerkennung der bedeutenden Rolle, die Jugendliche für Friedensbildung einnehmen, und des besonderen Schutzes, den Jugendliche und Kinder in Konfliktgebieten genießen müssen. 2250 ist selbst ein Beispiel für gelungene Jugendbeteiligung.

Während des ersten "Global Forum on Youth, Peace and Security" in Jordanien 2015, dem 600 Akteure von Jugendorganisationen, UN Institutionen, Politik und Entscheidungsträgern der Zivilgesellschaft beiwohnten, wurde die "Amman Declaration" verabschiedet, die als Grundlage der Resolution diente.

Obgleich die Verabschiedung der Resolution einen vielversprechenden Schritt in die richtige Richtung darstellt, zeigen aktuelle Statistiken zu der Situation von Kindern und Jugendlichen in Konfliktgebieten alarmierende Tendenzen. Weltweit sind ungefähr 50% der 1.4 Milliarden Menschen, die in von Krisen oder Konflikten betroffenen Staaten leben, unter 20 Jahre alt.

Neben der besonderen Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen in Konflikten stellt insbesondere die prekäre Bildungssituation in vielen Kriegs- und Konfliktgebieten eine signifikante Problematik dar. 21% aller Jugendlichen, die in wirtschaftlich schwachen,



von Konflikten gebeutelten Staaten leben, können nicht lesen oder schreiben. Oftmals sind Bildungseinrichtungen gezielten Angriffen von Terrororganisationen ausgesetzt, die aktiv die Bildung der jungen Generation, besonders von Mädchen, verhindern wollen, um sie leichter für ihre Zwecke manipulieren zu können. Kinder und Jugendliche, die durch Kriege oder Konflikte zu Flüchtlingen wurden, haben meist kaum eine Chance, eine höhere Bildung zu genießen. Weniger als 1% aller jugendlichen Flüchtlinge studieren.

Diesen Zahlen, die die oftmals prekäre Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen in Konfliktgebieten reflektieren, stehen Forschungsergebnisse zur bedeutenden Rolle von Bildung gegenüber: In Ländern mit einer hohen Jugendbevölkerung kann eine Verdopplung des Prozentsatzes von Jugendlichen mit Sekundarbildung von 30% auf 60% das Risiko eines Konflikts halbieren. Die unten aufgeführte Frage zur Altersspanne fußt auf diesen Fakten.

Neben der Bildungssituation stellt in Konfliktgebieten oftmals auch die fehlende Einbindung von Jugendlichen in Lösungsvorschläge und Entscheidungsfindung eine besondere Problematik dar. Diese fehlende Partizipation macht Jugendliche anfälliger für die Anwerbung durch Extremisten, übergeht die Bedürfnisse von Jugendlichen und insbesondere marginalisierten Gruppen und resultiert oftmals in realitätsfernen Lösungsansätzen, die Jugendliche als Multiplikatoren für Frieden übergehen. Global sind nur 6% aller Politiker unter 35 Jahre alt, welches in einem starken Kontrast zu der Tatsache steht, dass über die Hälfte der Weltbevölkerung unter 25 Jahre alt ist. Zudem binden zwei von drei Ländern Jugendliche nicht in die Erarbeitung von wichtigen Entscheidungen wie beispielsweise nationalen Entwicklungsplänen ein. Beispiele für eine Partizipation junger Menschen sind die Jugenddelegiertenprogramme bei den Vereinten Nationen - der Zugang zu diesen steht allerdings längst nicht allen jungen Menschen offen. Das Beispiel der Jugenddelegierten soll nicht dazu verleiten, über dieses Programm und seine Vor- und

Nachteile zu diskutieren, dient aber als Beispiel für Partizipation.

Die Resolution 2250 versucht, eben diese Problematiken zu adressieren und stellt eine gute Grundlage für weitere Diskussionen und Konkretisierungen dar. Um diese Diskussionen gut vorzubereiten, sind die folgenden Punkte eine Anregung, wobei diese Liste nicht als abschließend betrachtet werden soll.

- Ist die Definition des Begriffs "Jugend" in der Resolution mit einer Altersspanne von 18 bis 29 wirklich zielführend, wenn 1.8 Milliarden Jugendliche auf der Welt zwischen 10 und 24 Jahre alt sind und beispielsweise in Afrika der Anteil der 10- bis 24-Jährigen bei 32% liegt?
- Wie können die im operativen Absatz 1 der Resolution 2250 geforderten Maßnahmen zur aktiven Partizipation von Jugendlichen auf nationaler und internationaler Ebene konkretisiert werden? Welche Rolle könnten hierbei das Jugenddelegiertenprogramm und Jugendparlamente spielen? Welche Möglichkeiten der Hilfestellung für die Staaten könnte es hier seitens der Vereinten Nationen geben?
- Wäre ein permanentes Jugendforum als beratende Institution bei den Vereinten Nationen eine Möglichkeit, um nachhaltig Jugendpartizipation zu fördern? Oder sollte besser nur an der lokalen Ebene angesetzt werden? Und wie könnte der Zugang für Jugendliche aus allen Ländern und Schichten gesichert werden? Welche Rolle spielen dabei Faktoren wie die Unterstützung durch die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen?
- Welche Rolle sollte Jugendlichen bei der Friedenskonsolidierung zukommen und wie kann diese auch durchgesetzt werden?
- Mit welchen Maßnahmen lassen sich Bildungsmöglichkeiten in Konfliktgebieten für Jugendliche



sicherstellen? Welche Rolle spielt dabei die adäquate Ausbildung von Lehrern, eventuell auch durch internationale Partnerschaften? Welche länderspezifischen Faktoren gibt es, die beachtet werden müssen? Religion und Glaube sowie die damit verbundenen Traditionen dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden.

- Inwieweit kann durch Bildung in Konfliktgebieten eine Kultur des Friedens gefördert werden? Welche Rolle spielen dabei Jugendliche als Multiplikatoren und wie können sie dabei unterstützt werden? Wie kann der Radikalisierung entgegen gewirkt werden?
- Auch wenn Jugendliche der Hauptadressat der Resolution sind - welche Rolle spielen die älteren Generationen, wenn es darum geht, junge Menschen als Multiplikatoren zu akzeptieren? Welche Anknüpfungspunkte gibt es zu entsprechenden Resolutionen zur Rolle von Frauen in Frieden und Sicherheit (1325)?

Lexikon

Kinderarbeit

Die meisten Staaten haben ein Alter definiert, ab dem es erlaubt ist zu arbeiten, dies liegt meist zwischen 14 und 17 Jahren. Kinderarbeit ist also Arbeit, die dem Lebensunterhalt dient und von Personen betrieben wird, die diese Grenze unterschreiten und dabei oftmals elementarer Rechte beraubt werden (siehe dazu: www.unicef.de/ampage/unicef/informieren/aktuelles/blog/2015/kinderarbeit).

Mindeststandards an Bildung

Diese umfassen das Beherrschen der Grundrechenarten, Lesen und Schreiben. Sie sind in etwa vergleichbar mit den in Deutschland in der Grundschule erlernten Inhalten (ausgenommen Fremdsprachen).

Ratifizieren

Eine Vorlage inhaltlicher Art (Resolution der Vereinten Nationen, europäische Gesetzgebung, etc.) in ein nationales Gesetz umwandeln und umsetzen.

Paramilitärische Gruppen

Bewaffnete, organisierte Vereinigungen nicht-staatlicher Art mit definierter Zielorientierung

Quellen und weiterführende Links

- Statistiken zu Jugend (#YouthStats) des UN Sondergesandten für Jugend: <http://www.un.org/youthenvoy/youth-statistics/>
- S/RES/2250: [http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2250\(2015\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2250(2015)) (in englischer Sprache), <http://www.un.org/depts/german/sr/sr15/sr2250.pdf> (in deutscher Sprache)
- UNFPA Weltbevölkerungsbericht 2014: http://www.weltbevoelkerung.de/fileadmin/content/PDF/Weltbevoelkerungsbericht_2014.pdf
- <http://unoy.org/wp-content/uploads/2250-annotated-and-explained.pdf> Präsentation zur Resolution 2250 (englisch) der United Networks of young peacebuilders
- <http://unoy.org/wp-content/uploads/2250-annotated-and-explained.pdf> (Erläuterung des Resolutionstextes 2250 in englisch):

Weiterführende Links zum Thema auf Englisch:

- <http://www.un.org/press/en/2015/sc12149.doc.htm>
- <https://www.youth4peace.info/system/files/2016-10/UNSCR%20Resolution%20>



[2250%20\(Infographic\).pdf](#)

- http://genun.unausa.org/get_involved_with_resolution_2250_youth_peace_and_security
- <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/>
(Lexikon der CIA zu sämtlichen Ländern, mit vielen Statistiken; gut verständliches Englisch)



Situation im Irak

Einführung

Die Republik Irak ist ein Staat im Mittleren Osten. Nachbarländer sind Kuwait, Saudi-Arabien, Jordanien, Syrien, die Türkei, der Iran und mit einem kurzen Küstenabschnitt grenzt der Irak auch an den Persischen Golf. Die Region wird auch Vorderasien genannt. Der Irak steht mit ca. 38 Millionen Einwohner*innen an fünfter Stelle der bevölkerungsreichsten Länder des arabischen Raumes (im weltweiten Vergleich liegt der Irak auf Platz 37). Der Irak setzt sich ethnisch aus 75 bis 80 Prozent Araber*innen, 15 bis 30 Prozent Kurd*innen und Turkmen*innen sowie Assyrer*innen, die gemeinsam mit weiteren Bevölkerungsgruppen ca. 5 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen, zusammen. Offizielle Amtssprachen sind Arabisch und Kurdisch. Die Iraker*innen sind zu 99 Prozent muslimischen Glaubens, dabei sind 60 bis 65 Prozent Schiit*innen und 32 bis 37 Prozent Sunnit*innen. Das Christentum bildet mit 0,8 Prozent die größte religiöse Minderheit. Alle weiteren Religionen verfügen über einen Anteil von unter 0,1 Prozent. Der religiöse Konflikt zwischen Sunnit*innen und Schiit*innen hat auch den Irak wie die anderen Länder der arabischen Welt über Jahrhunderte hinweg geprägt und trägt viel zur aktuellen Lage im Land bei.

Ein großer Teil der Probleme, die heute im Land beobachtet werden können, existierte schon vor dem Rückzug der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika Ende 2011. Durch das entstehende Machtvakuum konnten diese Probleme aber offen ausbrechen. Der Islamische Staat (IS) besteht seit dem Jahr 2000 unter häufig wechselnden Namen und ist 2003 von ihrem Gründer, dem jordanischen Terroristen Abu Musab az-Zarqawi (1996-2006), in den Irak geführt worden. Dort bekämpfte die Gruppe die amerikanischen Truppen und den neuen irakischen Staat. Vor Mitte 2014 verfügte der IS aber zu keinem Zeitpunkt über mehr als 10.000 bis 20.000 Kämpfer (hier wurde bewusst auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet). Internationale Aufmerksamkeit erregte der

Islamische Staat im Juni 2014, als er weite Teile des West- und Nordwestiraks einnahm. In das Gebiet fällt auch die Millionenstadt Mossul. Zur Zeit läuft eine Offensive der irakischen Armee, um Mossul von den Islamisten zurück zu gewinnen. Dieser Kenntnisstand wird bis zum Beginn der Konferenz sicherlich veraltet sein. Bei diesem Thema ist es erforderlich, neben der eigenen inhaltlichen Vorbereitung auch die aktuelle Nachrichtenlage immer im Blick zu behalten. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, sich bei der Betrachtung der Situation im Irak nicht allein auf den IS zu konzentrieren, sondern zum Beispiel auch den Konflikt um einen Nationalstaat für die Kurd*innen und den andauernden, die ganze Region weiter destabilisierenden Bürgerkrieg im Nachbarland Syrien im Blick zu behalten. Außerdem sollte dem Machtwechsel in den Vereinigten Staaten eine hohe Bedeutung zugemessen werden. Der neue Präsident hat in seinen Wahlversprechen einen härteren militärischen Kurs gegenüber dem IS angekündigt. Das könnte die Rolle der USA in diesem Konflikt verändern.

Geschichte

Der Irak hat eine wechselvolle Geschichte erlebt, die hier nur kurz skizziert werden kann. Ein weiteres Einarbeiten ist also sehr empfehlenswert. Der heutige Irak hat seinen Ursprung im alten Mesopotamien. Die islamische Expansion, die von der Arabischen Halbinsel ausging, erreichte Mesopotamien im Jahr 636. Es folgte die Zeit des Kalifats. Zuerst das Kalifat der Umayyaden, dann das der Abbasiden, die die Macht im Jahr 749 gewaltsam von den Umayyaden übernahmen. Auf das abbasidische Kalifat bezieht sich der heutige Islamische Staat in seinem historischen Rückgriff. Das abbasidische Kalifat erreichte im 9. Jahrhundert seine Blütezeit mit Bagdad als Hauptstadt und geistigem und politischem Zentrum. Das Reich dehnte sich weiter aus und wurde zu einem Ort des Fortschritts in Bezug auf die Naturwissenschaften und die Kultur. Der IS sieht sich in dieser Tradition.

Die Geschichte des Iraks in der Neuzeit beginnt in dieser Schilderung mit der Revolution von 1958 unter General Abdel



Karim Kassem, die zur Gründung einer Republik mit sozialen und demokratischen Reformen fürchte, doch mit zunehmend diktatorischer Führung einherging. Bis in die späten 1960er Jahre wechselten sich, von unterschiedlichen Teilen der Armee gestützte, mehr oder weniger populäre autokratische Regenten in schneller Folge ab. Im Juli 1968 übernahm die panarabisch, säkular und sozialistisch geprägte Baath-Partei nach einem Putsch die Macht und erklärte Ahmed Hassan el Bakr zum Präsidenten. El Bakr trat 1979 zu Gunsten von Saddam Hussein zurück (welcher bis zu seiner Ergreifung 2003 mehrfach demokratisch bestätigt wurde). Hussein gehörte zur sunnitischen Minderheit im Lande. Im Laufe seiner Amtszeit wurden Kurd*innen und Schiit*innen unterdrückt und teilweise auch verfolgt.

Im Jahr 1980 griffen irakische Streitkräfte den Iran an. Der Irak setzte im Laufe des Krieges mehrfach Senf- und Saringas ein. Dieser Krieg wird als der Erste Golfkrieg oder auch als Irak-Iran-Krieg bezeichnet. 1990 griff der Irak das benachbarte Kuwait an und besetzte es. Der Sicherheitsrat verurteilte die irakische Invasion. Dieser Krieg wird der Zweite Golfkrieg (manchmal auch Erster Irakkrieg) genannt. Eine Koalition unter der Führung der USA begann mit Kampfhandlungen zur Befreiung Stichworte sind Operation Desert Shield und Operation Desert Storm. Die Operationen waren durch die Resolution S/RES/678 (1990) des UN Sicherheitsrates legitimiert. Folgen des Krieges waren neben ca. 75.000 Toten (einige Schätzungen gehen weit über diese Zahl hinaus) gegen den Irak verhängte Wirtschaftssanktionen (S/RES/661 (1990)). Darüber hinaus forderte der Sicherheitsrat die Zerstörung aller Massenvernichtungswaffen und ballistischen Raketen sowie die Beendigung aller entsprechenden Rüstungsprogramme (S/RES/687 (1991)). Diese Forderungen sollten unter internationaler Aufsicht durchgesetzt werden. Im Zuge des Krieges nahm die Isolierung und Verarmung der Region zu. Durch den Krieg war entscheidende Infrastruktur zerstört worden. Das Regime wurde durch die Wirtschaftssanktionen kaum betroffen, aber laut Berichten der WHO, von UNICEF und WFP (World Food Program)

starben ca. eine Million Iraker*innen an Mangelernährung.

Am 11.09.01 kam es zu dem verheerendsten Terroranschlag auf US-amerikanischem Boden als zwei entführte Passagierflugzeuge in die zwei Türme des World Trade Center in New York City flogen. Dieses Ereignis wird gemeinhin als 9/11 bezeichnet. Der damalige US-Präsident George W. Bush erklärte den Krieg gegen den Terror. Danach wurde lange um eine Invasion des Iraks gerungen, der sich nicht kooperationswillig mit der Staatengemeinschaft zeigte. Am 08.11.02 verabschiedete der SR eine Resolution mit dem Titel „Letzte Chance“ für den Irak (S/RES/1441 (2002)). Der damalige US-Außenminister Colin Powell legte dem SR angebliche Belege dafür vor, dass der Irak über biologische und chemische Waffen sowie Bauteile für atomare Waffen verfüge. Die Pläne zu einer Invasion fanden im SR keine Mehrheit, sodass die USA eine Koalition der Willigen schmiedete. Die USA deuteten die Resolution vom 08.11.02 zu einem Angriffsmandat um und begannen die Invasion des Iraks. Dieser Krieg wird als Dritter Golfkrieg oder als Zweiter Irakkrieg bezeichnet. Der Einmarsch der USA wird im Nachhinein als völkerrechtswidrig eingestuft. Im Zuge des Endes des Krieges wurden auch die Wirtschaftssanktionen gegen den Irak durch den SR aufgehoben (S/RES/1483 (2003)). Die Schaffung einer Hilfsmission für den Irak folgte (S/RES/1500 (2003)). Saddam Hussein wurde nach Verurteilung durch ein irakisches Gericht hingerichtet.

Am 08.03.04 unterzeichnete der irakische Regierungsrat eine Übergangsverfassung. Am 30.01.05 fanden die ersten freien Wahlen statt, an der vor allem Schiit*innen und Kurd*innen teilnahmen. Sunnit*innen blieben der Wahl aus Protest gegen die amerikanische Besatzung fern. Im Dezember 2005 folgten Parlamentswahlen. Saddam Hussein war Sunnit und hatte seine Regierung und Verwaltung mit Sunnit*innen besetzt. Nach den Wahlen wurden sämtliche Mitglieder in Verwaltung und Regierung mit Hilfe der USA durch Schiit*innen ersetzt. Das Verhältnis der beiden Konfessionen war vor dem Einmarsch der US-Truppen nicht völlig friedlich, aber die Anspannungen und letztendlich auch der Hass



wurden durch diesen radikalen Machtwechsel und die anschließende Diskriminierung und Unterdrückung von Sunnit*innen geschürt. Es kam immer wieder zu Überfällen und Selbstmordattentaten. Die Terrororganisation Al-Qaida im Irak, die sich auf den sunnitischen Islam beruft, erklärte erst der neuen irakischen Regierung und dann allen Schiit*innen den Krieg.

In den USA wuchs ab März 2007 der Widerstand gegen den Einsatz im Irak. Barack Obama wurde 2008 unter anderem mit dem Wahlversprechen, die Truppen aus dem Irak abzuziehen, zum US-Präsidenten gewählt. Im Dezember 2011 zogen die US-Truppen ab. Einige Soldat*innen verblieben im Irak, um bei Aufbau und Ausbildung der irakischen Truppen zu helfen. Die Sicherheitslage blieb ungewiss. Die Zustände waren bürgerkriegsähnlich. Es gab tausende Terroranschläge, Kriegshandlungen und Gewaltkriminalität verschiedener Bevölkerungsgruppen untereinander und den verbliebenen westlichen Streitkräften gegenüber.

Auf den Arabischen Frühling 2010/2011 in Syrien folgte ein blutiger Bürgerkrieg, der bis heute andauert und in den mit den USA und Russland auch zwei ständige Mitglieder des UN-Sicherheitsrates verwickelt sind. Der syrische Bürgerkrieg hatte destabilisierende Effekte auf die gesamte Region. Im Norden und Nordosten Syriens erstarkte durch die unklaren Machtverhältnisse zwischen dem Machthaber Assad und oppositionellen Truppen die Terrororganisation Islamischer Staat, die Anfang Juni 2014 eine Offensive gegen größere Städte im Norden des Iraks startete. Kurz darauf rief der Anführer Abu Bakr al-Baghdadi das Kalifat aus und benannte die Organisation, die zuvor Islamischer Staat im Irak und Syrien (ISIS) hieß, schlicht in Islamischer Staat (IS) um. In den von ihm dominierten Gebieten etablierte der IS eine Terrorherrschaft, bei der Andersgläubige wie Christ*innen, Jesid*innen und auch Schiit*innen verfolgt wurden. In einigen Fällen wurde Andersgläubigen die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Frist zu fliehen oder zu konvertieren. Sunnit*innen, die den IS nicht unterstützen, bekamen derartige Möglichkeiten nicht und litten ebenfalls unter der Herrschaft des IS. Viele Menschen wurden

verschleppt, ermordet oder misshandelt. Viele Menschen aus den betroffenen Gebieten sind auf der Flucht.

Bei dem IS handelt es sich wie bei Al-Qaida um eine Organisation, die sich auf den sunnitischen Glauben beruft. Viele Sunnit*innen würden es ablehnen diese Organisationen als "sunnitisch" zu bezeichnen. Seit dem Ende der Herrschaft Saddam Husseins, der die Sunnit*innen im Lande privilegierte, ist wie bereits erwähnt die schiitische Mehrheit im Land an der Macht. Der IS ist auch eine Antwort auf diese Entwicklung. Im September 2014 wurde der Schiit Haydar al-Abadi neuer Premierminister. Seit Anfang des Jahres 2015 geht die irakische Armee gegen den IS im Norden und Westen des Iraks vor.

Bereits am 05.09.14 auf dem NATO-Gipfel in Newport im Vereinigten Königreich wurde die sogenannte Anti-IS-Koalition von den USA ausgerufen. Ihr gehören neben den USA Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Italien, Polen, Dänemark, Australien, Kanada und die Türkei an. Später kamen die Niederlande (Oktober 2015 bis Juli 2016) und Belgien (seit Juni 2016) hinzu.

Akteure und Institutionen

In die chaotische Situation in Syrien und im Irak sind eine Vielzahl an Akteuren verwickelt. Die irakischen Streitkräfte sind modern ausgerüstet und von den Vereinigten Staaten ausgebildet worden. Die Armee besteht aus 14 Divisionen und umfasst ca. 270.000 Mann. Allerdings hatte die Armee anfangs mit Deserteuren zu kämpfen, da überwiegend sunnitische und kurdische Divisionen kein Interesse hatten, für die schiitische Regierung zu kämpfen. Gleichzeitig waren aber schiitisch geprägte Divisionen nicht besonders motiviert, um sunnitische Städte wie Mossul oder Tikrit zu kämpfen. Viele Probleme der irakischen Armee werden durch Korruption noch weiter verstärkt.

Die Kurd*innen, die überwiegend im autonomen Nordirak leben, und ihre eigene Streitkraft von ca. 100.000 Mann haben, die sogenannten Peschmerga, sind überwiegend sunnitischen Glaubens, bekämpfen aber den IS, soweit er in ihre Gebiete vordringt. Die



Kurd*innen sind ein wichtiger Partner für die USA, Europa und Israel in diesem Konflikt.

Das Erstarken der Kurd*innen missfällt wiederum der Türkei. Laut Medienberichten unterstützte sie jahrelang heimlich den IS, da kurdische Peschmerga-Kämpfer*innen im Kampf gegen den IS Erfolge feiern konnten und die Türkei ein unabhängiges Kurdistan verhindern möchte. Die Türkei ist aber auch gleichzeitig Teil der Anti-IS-Koalition. Die Türkei geht mit Luftangriffen, ebenso wie mit Bodenkämpfen gegen den IS vor, attackiert aber auch immer wieder kurdische Stellungen.

Der Iran, der ebenfalls mehrheitlich schiitisch ist, sieht sich als Schutzmacht der Schiit*innen und unterstützt deswegen die irakische Regierung im Kampf gegen den sunnitischen IS, allerdings auch Assad, den alawitischen Machthaber in Syrien.

Saudi-Arabien, das sich selbst als Anführer der sunnitischen Welt versteht, warnt vor Irans Einmischung und fürchtet ebenso wie die anderen sunnitisch geprägten Golfstaaten eine starke schiitische Achse vom Irak über den Iran und Syrien bis zur libanesischen Hisbollah. Saudi-Arabien und den Golfstaaten wird nachgesagt, heimlich den IS mit finanziellen Mitteln zu unterstützen.

Die USA unterstützen die irakische Regierung und die Peschmerga mit Waffen, Ausbildung und Luftangriffen auf Stellungen des IS. Deutschland unterstützt die Peschmerga mit Waffen und Ausbildung. Auch die anderen Mitglieder der Anti-IS-Koalition beteiligen sich an Waffenlieferungen. Frankreich fliegt ebenfalls Luftangriffe gegen den IS.

Russland unterstützt im syrischen Bürgerkrieg den Machthaber Assad und bekämpft mit Luftangriffen den IS, aber auch andere gemäßigte oppositionelle Kräfte. Russland konzentriert sich allerdings auf Syrien und ist keiner der unmittelbaren Akteure im Irak.

Aktuelle Probleme und Punkte zur Diskussion

Das dringendste Problem ist der bestehende militärische Konflikt zwischen dem Islamischen Staat und den irakischen Streitkräften und den

kurdischen Peschmerga-Kämpfer*innen und ihren jeweiligen internationalen Unterstützern. Darunter leidet in erster Linie die Zivilbevölkerung im Nord- und Nordwestirak, die vertrieben oder zur Flucht gezwungen wird, von den IS-Terroristen verfolgt wird und von Hilfsgütern abgeschnitten ist.

- Welche militärische Strategie soll die Staatengemeinschaft bezüglich des Konfliktes im Irak verfolgen? Sollen die Luftangriffe der Anti-IS-Koalition fortgesetzt werden? Soll die Staatengemeinschaft sich auf die Unterstützung einzelner Konfliktparteien beschränken oder ihr Engagement ausweiten und Bodentruppen in die Region entsenden?

Neben militärischen Überlegungen muss aber auch in erster Linie an die Zivilbevölkerung und die Menschen, die sich bereits auf der Flucht befinden, gedacht werden.

- Wie kann die Zivilbevölkerung vor weiterem Schaden geschützt werden? Wie kann humanitäre Hilfe organisiert werden? Wie kann sichergestellt werden, dass die Hilfe die Menschen erreicht?
- Wie kann Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit in vom IS befreiten Gebieten wiederhergestellt werden? Wie kann der Wiederaufbau organisiert und gesichert werden? Gibt es die Möglichkeit, eine Peacekeeping-Mission zu entsenden?
- Wie kann verhindert werden, dass nach dem Abzug aller internationalen Kräfte der Bürgerkrieg zwischen Sunnit*innen und Schiit*innen im Irak wieder aufflammt?
- Wie kann den Geflüchteten geholfen werden? Wie können die Staaten unterstützt werden, die Geflüchtete aufgenommen haben?

Die tiefen Konflikte in der Region müssen ebenfalls angegangen werden, um eine dauerhafte Befriedung zu erreichen. Dafür müssen unter anderem Iran und Saudi-Arabien



zu Gesprächen bereit sein, die sich zur Zeit einen Stellvertreterkrieg im Jemen liefern:

- Wie können Iran und Saudi-Arabien an einen Tisch gebracht werden? Wie können erfolgreiche Verhandlungen ausgestaltet werden?
- Welche Rolle spielen dabei der Bürgerkrieg in Syrien und der Krieg im Jemen?

Lexikon

Sunnit*innen

Die Sunnit*innen stellen die größte Glaubensgemeinschaft innerhalb des Islam dar. Ihr Name leitet sich von dem arabischen Wort Sunna ab, das „die Tradition des Propheten des Islam, Mohammed“ bedeutet. Sunnit*innen stellen in den meisten Ländern der islamischen Welt die Mehrheit der Muslime. Bei der Unterscheidung zu den Schiiten ging es anfangs um die Frage, wer die Gemeinschaft der Muslime anführen sollte. Theologische Unterschiede entwickelten sich erst mit der Zeit. Bei den Sunnit*innen bildete sich das Kalifat heraus.

Schiit*innen

Die Schiit*innen bilden die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft innerhalb des Islam. In den meisten islamisch geprägten Ländern stellen sie die Minderheit. Nur im Irak, Iran, Oman, Libanon, Aserbaidshan und Bahrain stellen sie die Mehrheit, wobei Bahrain trotz der schiitischen Mehrheit seit dem 18. Jahrhundert von wenigen sunnitischen Familien regiert wird. Der Name der Schiit*innen leitet sich vom Wort Shia ab, was wiederum eine verkürzte Form von schī`at `Alī ist, was Partei Alis bedeutet. In dem zuvor angesprochenen Führungskonflikt waren die Schiit*innen auf der Seite Alis, des Cousins und Schwiegersohns des Propheten Muhammad. Bei den Schiit*innen bildete sich das Imamatum heraus.

Arabischer Frühling

Der Arabische Frühling begann im Dezember 2010 in Tunesien, griff aber bald auf die Nachbarländer und schließlich auf viele Länder der arabischen Welt in Nordafrika und im

Nahen Osten über. Es kam zu Protesten, Aufständen und Rebellionen gegenüber überwiegend autokratischen Systemen. In Libyen und Syrien kam es zu Chaos und blutigen Bürgerkriegen.

Erster Golfkrieg

Im Jahr 1980 griffen irakische Streitkräfte den Iran an. Der Krieg dauerte vom 22.09.80 bis zum 20.08.88 und kostete fast eine Million Menschen das Leben. Der Irak setzte im Laufe des Krieges mehrfach Senf- und Saringas ein. Bekannt geworden ist vor allem der Angriff auf die Stadt Halabdscha am 16.03.88. Die Stadt wird überwiegend von Kurd*innen und Assyrer*innen bewohnt und galt als regierungskritisch. Dieser Krieg wird als der Erste Golfkrieg oder auch als Irak-Iran-Krieg bezeichnet.

Zweiter Golfkrieg

Am 02.08.90 griff der Irak das benachbarte Kuwait an und besetzte es am 28.08.90. Der Sicherheitsrat verurteilte die irakische Invasion und verabschiedete mehr als zehn Resolutionen zu diesem Thema. Dieser Krieg wird der Zweite Golfkrieg (manchmal auch Erster Irakkrieg) genannt. Am 16.01.91 begann eine Koalition unter der Führung der Vereinigten Staaten von Amerika mit Kampfhandlungen zur Befreiung Kuwaits. Diese Maßnahme hieß Operation Desert Shield. Bekannter wurde der Name der Offensive gegen den Irak selbst: Operation Desert Storm. Das Militärbündnis bestand aus 34 Nationen und verfügte über 900.000 Soldaten. Die Operationen waren durch die Resolution S/RES/678 (1990) des UN Sicherheitsrates legitimiert. Der Zweite Golfkrieg endete am 28.02.91.

Dritter Golfkrieg

Am 08.11.02 verabschiedete der SR eine Resolution mit dem Titel „Letzte Chance“ für den Irak (S/RES/1441 (2002)). Am 05.02.03 legte der damalige US-Außenminister Colin Powell dem SR angebliche Belege dafür vor, dass der Irak über biologische und chemische Waffen sowie Bauteile für atomare Waffen verfüge. Die Pläne zu einer Invasion fanden im SR keine Mehrheit, sodass die USA eine Koalition der Willigen schmiedeten, die zu ihrer Gründung 43 Staaten beinhaltete. Die USA deuteten die Resolution vom 08.11.02 zu



einem Angriffsmandat um und begannen am 20.03.03 die Invasion des Iraks zur Stürzung Saddam Husseins. Dieser Krieg wird als Dritter Golfkrieg oder als Zweiter Irakkrieg bezeichnet. Die Kampfhandlungen endeten am 01.05.03. Im Zuge des Endes des Krieges wurden am 22.05.03 auch die Wirtschaftssanktionen gegen den Irak durch den SR aufgehoben (S/RES/1483 (2003)). Die Schaffung einer Hilfsmission für den Irak erfolgte am 14.08.03 (S/RES/1500 (2003)). Saddam Hussein wurde am 30.12.06 nach der Verurteilung durch ein irakisches Gericht hingerichtet.

Wichtige Dokumente und weiterführende Links

- Resolution des Sicherheitsrates zum Ersten Golfkrieg (bzw. Irak-Iran-Krieg) S/RES/620 (1988)
http://www.un.org/depts/german/sr/sr_88/sr620.pdf
- Erste Resolution des Sicherheitsrates zum Zweiten Golfkrieg (bzw. zum Ersten Irakkrieg) S/RES/660 (1990)
http://www.un.org/depts/german/sr/sr_90/sr660-90.pdf
- Resolution des SR bezüglich der Militärkoalition unter Führung der USA im Zweiten Golfkrieg S/RES/678 (1990)
http://www.un.org/depts/german/sr/sr_90/sr678-90.pdf
- Resolution des SR „Letzte Chance“ (von den USA zu einem Angriffsmandat umgedeutet) S/RES/1441 (2002)
http://www.un.org/depts/german/sr/sr_02-03/sr1441.pdf
- Überblick über alle Resolutionen des SR bezüglich des Iraks oder der Situation im Irak
http://www.un.org/depts/german/sr/sr_t_hem/irak.htm
- CIA-Factbook Eintrag zum Irak, ein guter Einstieg, um sich über Land und Geschichte zu informieren
<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/iz.html>
- Chronologie der Entwicklung des Islamischen Staates im Video-Format
<http://www.spiegel.de/video/chronologie-des-is-2003-bis-heute-video-1579453.html>
- Dossier der Bundeszentrale für politische Bildung zum Kurdenkonflikt
<https://www.bpb.de/internationales/europa/tuerkei/185907/der-kurdenkonflikt>
- Überblick zum Islamischen Staat im Irak und in Syrien von der Bundeszentrale für politische Bildung
<https://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/190499/der-islamische-staat-im-irak-und-syrien-isis>
- Einführung in den syrischen Bürgerkrieg der Bundeszentrale für politische Bildung
<http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54705/syrien>
- Übersicht über die Akteure im Irak von der Deutschen Welle (Stand 2014)
<http://www.dw.com/de/akteure-und-allianzen-in-der-irak-krise/a-17717494>

Kurzeinführung Völkerrecht für den Sicherheitsrat

Das Völkerrecht regelt die Beziehungen der Staaten untereinander und zu internationalen Organisationen. Es setzt sich vor allem aus zwischenstaatlichen Verträgen und der allgemein als rechtsverbindlich anerkannten Praxis der Staaten (Völkergewohnheitsrecht) zusammen. Dabei handelt es sich um ungeschriebene Gesetze, die alle Akteure anerkennen und achten. Auf nationaler Ebene sorgen Polizei und Gerichte für die Einhaltung der Gesetze. Auf internationaler Ebene fehlt ein Akteur, der völkerrechtliche Regelungen durchsetzt, sodass sie häufig missachtet werden. Die einzige Möglichkeit, solche Völkerrechtsverletzungen zu ahnden, besteht meistens in öffentlichem, diplomatischem, wirtschaftlichem oder militärischem Druck.

Souveränität

Souveränität bedeutet, dass ein Staat innerhalb der eigenen Grenzen und gegenüber anderen Staaten unabhängig agieren kann und in der Ausübung seiner Staatsgewalt frei ist. Zwischen den souveränen Staaten besteht ein Gleichheitsgrundsatz. Nur völkerrechtliche Verpflichtungen können Staaten in ihrem Handeln einschränken. Hierzu zählt bspw. der Grundsatz des Gewaltverzichts in der Charta der Vereinten Nationen: Einem Mitgliedsstaat ist es außer in Fällen der Selbstverteidigung verboten, mit Gewalt gegen andere Staaten vorzugehen. Die Souveränität eines Staates wird verletzt, wenn gegen seinen Willen auf seinem Staatsgebiet interveniert wird. Außerdem kann der UN-Sicherheitsrat zur Wahrung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens mit verbindlichen Resolutionen die Souveränität der UN-Mitgliedsstaaten einschränken. Kein Eingriff in die Souveränität liegt vor, wenn Staaten freiwillig neue Verpflichtungen eingehen, z. B. durch den Beitritt zu einem völkerrechtlichen Vertrag. Auch Empfehlungen der Vereinten Nationen stellen keinen Souveränitätseingriff dar, da sie unverbindlich sind. Staaten können dagegen verstoßen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen.

Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen haben die Aufgabe, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, friedliche Streitbeilegung, Zusammenhalt bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sorgen. Die Kompetenzen der Vereinten Nationen sind hierbei sehr beschränkt. Alleine der Sicherheitsrat kann gemäß Kapitel VII der Charta für einzelne Staaten völkerrechtlich verbindliche Regelungen treffen und auch das nur, wenn eine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit vorliegt. Die anderen Gremien können Staaten nur Vorschläge machen und ihnen ein bestimmtes Handeln empfehlen.

Sicherheitsrat

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen trägt die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Art. 23ff. UN-Charta). Gefährdet eine Streitigkeit den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit, kann der Sicherheitsrat die beteiligten Staaten auffordern, sich friedlich zu einigen und den Konflikt beizulegen (Art. 33ff. UN-Charta). Hierfür kann er Empfehlungen abgeben, insbesondere die Staaten an den Internationalen Gerichtshof verweisen. Stellt der Sicherheitsrat eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit fest, kann er vielfältige Maßnahmen treffen, um der Gefährdung entgegenzuwirken (Art. 39ff. UN-Charta). In der Regel beschließt er hierfür Maßnahmen ohne Waffengewalt wie Wirtschaftssanktionen (Art. 41 UN-Charta). Genügen diese Sanktionen nicht, kann der Sicherheitsrat militärische Interventionen beschließen oder einzelne Staaten oder Staatenverbände dazu ermächtigen (Art. 42 UN-Charta). Seine Beschlüsse sind hierbei völkerrechtlich verbindlich, das heißt, sie müssen von den Staaten der Vereinten Nationen angenommen und umgesetzt werden (Art. 25, Art. 48, Art. 49 UN-Charta). Resolutionen, die keine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit feststellen, sind völkerrechtlich unverbindlich. Darüber hinaus kann der Sicherheitsrat Ausschüsse zu Themengebieten einrichten, die in seine Zuständigkeit fallen.



Hinweis für das Verfassen von Arbeitspapieren und Resolutionsentwürfen

Grundsätzlich haben Resolutionen im Sicherheitsrat wie in allen anderen Gremien nur empfehlenden und vorschlagenden Charakter. Stellt der Sicherheitsrat eine Bedrohung für den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit fest, wird er gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig und kann völkerrechtlich verbindliche Regelungen treffen. In Ihrer Resolution muss dies explizit zum Ausdruck kommen.